

# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht  
im DAV

Herausgegeben von: Joachim Cornelius-Winkler (Schriftleitung),  
Dr. Florian Dallwig, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpfer,  
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe

**Ausgabe 2**  
**Juni 2021**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de



## Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe machen wir weiter mit der Vorstellung des Beirats, auch wenn Herr Richter am BGH *Felsch* allen nachhaltig im Versicherungsrecht Tätigen sicher nicht vorgestellt werden muss. Vielleicht entdeckt der eine oder andere aber noch einige ihm bisher unbekannte private Seiten, weil der Fragebogen ja ganz bewusst auch etwas unterhaltsam sein möchte.

Im Aufsatzteil setzen sich *Haß* und *Gail* mit dem „Assekurateur“ auseinander und die Überschrift scheint mir äußerst zutreffend gewählt, bzw. es freut mich, dass wir einen Beitrag zu diesem bisher wenig behandelten Thema veröffentlichen können.

Die Pandemie beschäftigt uns wohl alle nach wie vor privat und beruflich, auch wenn „Licht am Ende des Tunnels zu sehen ist“ oder wir dies wenigstens alle hoffen. Vielleicht haben Sie in den letzten Tagen auch eine Mitteilung Ihrer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung über eine Beitragsrückerstattung erhalten und so beschäftigt sich der Beitrag von *Schöller* mit den sehr unterschiedlichen Auswirkungen auf Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe in den einzelnen Versicherungssparten.

„Das Coronavirus wird irgendwann besiegt sein, aber der Klimawandel bleibt“. Nein, dieser Satz stammt nicht von *Greta Thunberg* oder *Lisa Neubauer* sondern von der Homepage der *munich re*, die sich seit mehr als 40 Jahren sicher fern jedes Ideologieverdachts mit den Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels beschäftigt. Ob sich dieser anhand zahlreicher sogenannter Reboundeffekte (z. B. Verdoppelung des Verkehrs bis 2050 / Stromverbrauch nur für die „Bitcoins“ allein in der Höhe des derzeitigen Verbrauchs von Polen) allein mit technologischen Fortschritten aufhalten lässt, oder ob sich nicht doch – schon aufgrund begrenzter Ressourcen – Grenzen des Wachstums zeigen, die uns allen z.B. im Konsum- und Reiseverhalten Beschränkung und Verzicht abverlangen werden, bleibt abzuwarten. Mit der kürzlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Thema jetzt jedenfalls auch im juristischen Bereich angekommen. Vielleicht hat der eine oder andere während des Lockdowns aber auch die Erfahrung gemacht, dass ein sich beschränken keineswegs unglücklich machen muss und die Qualität von Erlebnissen, Freundschaften, Kultur- oder Sportereignissen wichtiger scheint als die schiere Quantität.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und entspannt!

Joachim Cornelius-Winkler

## Inhalt

Editorial

Joachim Cornelius-Winkler 9

Vorstellung des Beirats der

ARGE Versicherungsrecht

RiBGH Joachim Felsch 10

Die Auswirkungen der

Corona-Pandemie auf die

Versicherungswirtschaft

Sven-Wulf Schöller 11

Der Assekurateur, das

unbekannte Wesen –

Eine rechtliche Betrachtung

des Geschäftsmodells

Alexander Haß/ Uwe Gail 12

## Vorstellung des Beirats der ARGE Versicherungsrecht



RiBGH Joachim Felsch

### Bitte schildern Sie stichpunktartig Ihren beruflichen Werdegang und Ihre jetzige Tätigkeit:

Geboren 1955, Abitur (1975) in Landau/Pfalz; Studium der Rechtswissenschaft und erstes Staatsexamen (1979) in München; Referendariat und zweites Staatsexamen (1982) in Hamburg; seit Mai 1983 Richter am Amtsgericht Hamburg (überwiegend im Straf- und Jugendstrafrecht tätig). 1989–1991 Referent in der Justizbehörde Hamburg (Strafvollzugsamt); 1991–1994 Amtsrichter am AG Hamburg-Altona (allgemeine Zivilabteilung); 1994–1997 Abordnung an den Bundesgerichtshof als wissenschaftlicher Mitarbeiter des 1. Strafsenats; 1997–2001 Richter am 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg. 2001 Wahl zum Richter am Bundesgerichtshof, seither (4. 7. 2001) Mitglied des u. a. für Versicherungsvertragsrecht zuständigen IV. Zivilsenats, zuletzt auch mehrere Jahre stellvertretender Vorsitzender des Senats. Pensionierung zum 30. 6. 2021.

Seit 2014 Sprecher der Schriftleitung der Zeitschrift *recht und schaden*.

### Als Kind wollte ich ....

gerne Kapitän werden, hilfsweise – wie seit drei Generationen alle männlichen Mitglieder meiner Familie – Ingenieur für Papiertechnik.

**Wenn ich einen Handwerksberuf ausüben sollte, wäre(n) dies am ehesten ...**

Bootsbauer oder Schreiner.

**Meine Lieblingsautoren, Bücher, Musiker, Maler etc.:**

(Nachfolgend anders als in vielen AVB keine geschlossenen Kataloge!).

**Bücher/Autoren:** Ganz früher natürlich Karl May, später Günter Grass (Blechtrommel, Hundejahre, Katz und Maus), Walter Kempowski (Tadellöser & Wolff), Gabriel Garcia Marquez (100 Jahre Einsamkeit).

**Musik:** Ten Years after, Chopin, Queen, Bob Dylan, Tommy Emmanuel (australischer Gitarrist), Marcin Patrzalek (polnischer Gitarrist), Gitarrenmusik jeglicher Stilrichtung

**Maler:** Emil Nolde, Andy Warhol, Vincent van Gogh.

**Am besten entspanne ich ...**

Früher beim Segeln auf der Außenalster, heute beim E-Bike-Radeln, beim Lesen aber sogar beim Autofahren (*natürlich auch beim Fernsehen, aber wer gibt das schon gerne zu?*)

**Die ARGE Versicherungsrecht ...**

Schafft ein großartiges Forum für die Begegnung und das Gespräch aller mit dem Versicherungsrecht Befassenen, seien sie im Anwaltsberuf, der Wissenschaft, einem Richteramt, in der Versicherungswirtschaft, im Verbraucherschutz oder publizistisch tätig. Die Veranstaltungen der ARGE markieren deshalb – aber auch wegen des jeweils engagiert und abwechslungsreich gestalteten Veranstaltungsrahmens – regelmäßig Highlights in den Terminkalendern der Angesprochenen, und es bleibt nur zu wünschen, dass die pandemiebedingten Veranstaltungshindernisse bald der Vergangenheit angehören.

**Wenn ich etwas am VVG ändern könnte ...**

... würde ich dem Geschäftsmodell „Arglistanfechtung“ zu Leibe rücken, d.h. § 39 Abs. 1 Satz 2 VVG ersatzlos streichen und Personenversicherer verpflichten, eine sorgfältige und kritische Gesundheitsprüfung bereits bei Vertragsschluss und nicht erst aus Anlass eines späteren Leistungsantrages des Versicherungsnehmers vorzunehmen.

## Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Versicherungswirtschaft

von *Sven-Wulf Schöller*

Wie nicht anders zu erwarten, hat sich die Pandemie auch auf die Versicherungswirtschaft als Teil der Gesamtwirtschaft ausgewirkt, wenn auch in völlig unterschiedlicher Weise. Neben dem allgegenwärtigen Thema „Betriebsschließungsversicherung“ sind bzw. waren auch viele andere Versicherungssparten betroffen. Dies ist deshalb von erheblicher Relevanz, weil die Versicherungswirtschaft auf dieses Ereignis in versicherungstechnischer Hinsicht nicht oder kaum vorbereitet war, es insbesondere wohl kaum Ausschlussklauseln für Pandemieschäden gab.

Während nach Aussage diverser Versicherungen das Neukundengeschäft stark eingebrochen ist – außer bei Rechtsschutzversicherungen im Zusammenhang mit sogenannten Zweckabschlüssen – gibt es Versicherungssparten, welche von der Situation profitieren und solche die mit erheblichen Belastungen konfrontiert sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich die Probleme in den einzelnen Sparten aufzeigen:

Im Bereich der Unfallversicherung wurde anfänglich diskutiert, ob die Corona-Infektion unter dem Unfallbegriff zu subsumieren ist. Die wohl herrschende Meinung lehnt dies ab. Eine Virusinfektion wird zumindest „subjektiv“ nicht als Unfall verstanden.

Im Bereich der Lebensversicherung stellte sich zu Beginn der Pandemie die Frage, inwieweit die Verträge erfüllt werden könnten und zwar infolge des Einbruchs des Aktienmarktes in den Monaten April und Mai 2020 sowie im Zusammenhang mit einer erwarteten hohen bzw. überdurchschnittlichen Sterblichkeitsrate. Angesichts der derzeitigen Entwicklung am Aktienmarkt, der von einem Höhepunkt zum anderen eilt, und keiner „versicherungsmathematisch“ signifikanten Übersterblichkeit haben sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet. Einen Problembereich stellt indes die betriebliche Altersversorgung dar, da durch Kurzarbeit und Kündigung die Verträge teilweise nicht erfüllt werden.

Wie nicht anders zu erwarten, war ein Schwerpunkt der versicherungswirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie die Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruchs-, Auslandsreisekranken- und die Reisegepäckversicherung. Mangels Reisen gab es hier zwar einerseits einen signifikanten Rückgang der Vertragsabschlüsse aber andererseits auch eine große Anzahl von Schadensfällen im Rahmen existierender Versicherungsverträge.

Bei den Haftpflichtversicherungen zeigte sich, dass unter anderem weniger Kontakte wegen Ausgangssperren und Kontaktverboten dazu führten, dass eine geringere Zahl von Veranstaltungen stattfand, mit entsprechend geringeren Schadensmeldungen.

Zu den Profiteuren gehören auch die Gebäude- und Hausratsversicherungen. Als Folge des „Homeoffice“ wurden erheblich weniger Einbrüche, sowie weniger Leitungswasserschäden und Küchenbrände verzeichnet. Die Kriminalstatistiken bestätigen diesen Trend. So mancher wird hier wohl eine „Umschulung“ ins Auge fassen müssen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung profitierte durch den zeitweiligen Ausfall des Individualverkehrs am meisten, weshalb einige Kfz-Haftpflichtversicherungen Rückvergütungen an ihre Kunden veranlassten. Auch bei Kfz-Diebstählen waren fallende Zahlen zu verzeichnen.

Wie immer zeigt sich anhand der Rechtsschutzversicherung, die ein Spiegelbild des gesellschaftlichen Geschehens und der rechtlichen Auseinandersetzungen ist, welche Fallgruppen am meisten betroffen waren und teilweise immer noch sind. Die validierten Zahlen der Rechtsschutzversicherer ergaben im Durchschnitt, dass bis zu 50% der Beratungen im Zusammenhang mit Corona standen. Schwerpunkte waren hierbei Reise-recht, Arbeitsrecht, Fitnessstudioverträge und Vereinsmitgliedschaften, Vertragsrechtsschutz betreffend Onlinehandels, sowie Familienrecht (!). Im März 2021 betrafen diese Bereiche aber nur noch 5% im Vergleich zum März 2020. Wie im Bereich der Haftpflichtversicherungen sanken die Fallzahlen im Bereich Verkehrsunfallrecht, Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht sowie im Reisevertragsrecht. Neu hinzu kamen dagegen Fälle im OWI-Recht im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corona-Auflagen. Im Bereich des Arbeitsschutzgesetzes gab es wohl im Hinblick auf die zu erwartende Aufhebung des Kurzarbeitergeldes und der aufgeschobenen Insolvenzantragsmeldefrist vermehrt sog. Zweckabschlüsse. Dies bedeutet, dass Rechtsschutzverträge angesichts der zu erwartenden arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen gezielt abgeschlossen oder von Vermittlerseite beworben wurden.

Man darf gespannt sein, wie sich die Corona-Pandemie zukünftig auf die Versicherungswirtschaft und die Gestaltung der Versicherungsbedingungen auswirken wird.

## Der Assekuradeur, das unbekannte Wesen – Eine rechtliche Betrachtung des Geschäftsmodells

Alexander Haß ist Bachelor of Arts (B.A.) der Hochschule Coburg und hat sich im Rahmen seiner Bachelorarbeit intensiv mit dem Geschäftsmodell des Assekuradeurs auseinandergesetzt. Gemeinsam mit dem Betreuer seiner Abschlussarbeit, Prof. Dr. Uwe Gail, ist der nachfolgende Aufsatz entstanden.

### Einführung

Der Vertrieb von Versicherungsprodukten hat eine lange Tradition. Die Beratung und die aktive Vermittlung sind aufgrund der Erklärungsbedürftigkeit bei Versicherungsprodukten im Vergleich zu anderen Produkten und Dienstleistungen besonders ausgeprägt.

Die Absatzorgane und Vertriebswege sind unterschiedlich verteilt:

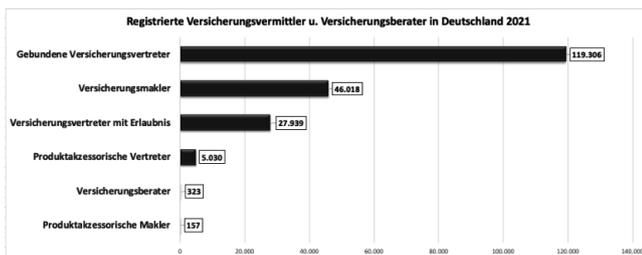


Abbildung 1 – Registrierte Versicherungsvermittler und Versicherungsberater in Deutschland 2021

Neben diesen bekannten Absatzorganen gibt es auch die besondere Vertriebsform der Assekuradeure. Diese sind bereits seit dem 19. Jahrhundert im Versicherungsvertrieb aktiv.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu den gängigen Vertriebsformen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ist diese Art des Versicherungsvertriebs wissenschaftlich wenig erforscht. Auch rechtlich gibt es keine eindeutigen Festlegungen, zu welcher Gruppe der Versicherungsvermittler Assekuradeure zählen. Im Versicherungsvertragsgesetz, sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz wird der Begriff des Assekuradeurs gar nicht genannt. Aus diesem Grund wird in diesem Aufsatz die Vertriebsform der Assekuradeure analysiert und Antworten auf rechtliche Fragestellungen zum Geschäftsmodell gefunden.

### Entwicklung und Definition

Der Ursprung der Assekuradeure geht auf das 19. Jahrhundert zurück.<sup>2</sup> Vor Gründung der ersten großen Versicherungsunternehmen waren es Einzelkaufleute, die gegen eine Prämienzahlung Versicherungsrisiken übernahmen.<sup>3</sup> Diese bezeichneten sich selbst als Assekuradeure und nahmen zu dieser Zeit neben der Position des Vermittlers auch die Position des Versicherers und damit des Risikoträgers ein. Während Assekuradeure heutzutage in jeder Versicherungssparte tätig sind, gab es diese spezielle Form der Risikoübertragung ursprünglich ausschließlich in der See- und Transportversicherung.<sup>4</sup> Die ersten Verträge wurden deshalb in bekannten Handelsplätzen für Seegüter, vor allem in Italien, geschlossen. In Deutschland wurde der erste Versicherungsvertrag für Seegüter 1590 vermittelt.<sup>5</sup>

Durch die Einführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen im Jahre 1901, welches die Grundlage des heutigen VAG's ist, wurde die Stellung der Assekuradeure als Risikoträger und Vermittler der Versicherungsleistung gesetzlich unterbunden.<sup>6</sup> Somit veränderte sich die Rolle der Assekuradeure von einem eigenständigen Risikoträger zu einem Absatzorgan eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen. Die Assekuradeure behielten ihre Zuständigkeit als Produktgeber bei und übertrugen seit dieser Zeit das Risiko der künftigen Abschlüsse an ein Versicherungsunternehmen, von welchem sie Sondervollmachten erhielten. Somit brachte der Assekuradeur sein tiefgreifendes Know-How über den Transport von Seegütern und das Versicherungsunternehmen das Kapital im Schadenfall ein.

Der Rechtsstatus des Assekuradeurs wird von einigen als Versicherungsvermittler in Gestalt eines Mehrfach- oder Ausschließlichkeitsvertreter gesehen, andere sehen ihn als Versicherungsmakler an.

<sup>1</sup> Vgl. Beenken, M., Strategische und operative Planung im Versicherungsvertrieb: Grundlagen und Praxis, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH 2015, S. 43.

<sup>2</sup> Vgl. Beenken, M., Versicherungsvertrieb, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH 2017, S. 4.

<sup>3</sup> Vgl. Gercke/Gerhard, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, C.H.Beck 2017, Rn. 34.

<sup>4</sup> Vgl. Meyer, A., Zur Zusammenarbeit von Maklern und Assekuradeuren, online verfügbar unter 2018.

<sup>5</sup> Vgl. Deckers, S. 2004, S. 27.

<sup>6</sup> Vgl. BaFin Online-Beitrag vom 09.03.2016 online verfügbar unter [https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Versicherungsaufsicht/versicherungsaufsicht\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Versicherungsaufsicht/versicherungsaufsicht_node.html)

Fest steht, dass Assekuradeure neben dem Vertrieb von Versicherungsprodukten und deren Beratung weitere Tätigkeiten übernehmen<sup>7</sup>:

- Entwerfen von Deckungskonzepten,
- Produktentwicklung,
- Prämieninkasso,
- Mahnwesen,
- Regressforderungen,
- Aufteilung des Risikos an verschiedene Versicherungsunternehmen sowie
- die vollständige Schadenbearbeitung und -abwicklung.

Der genaue Tätigkeitsumfang wird dabei zwischen Versicherungsunternehmen und Assekuradeur im Assekuradeur-Vertrag vereinbart.<sup>8</sup> In diesen werden die Vollmachten der Assekuradeure formuliert und festgelegt. Dabei wird zwischen der Wirkung dieser Verträge im Innen- und Außenverhältnis unterschieden:

Im Innenverhältnis, also zwischen dem Assekuradeur und dem Versicherungsunternehmen, werden die Vollmachten je übernommener Tätigkeit geregelt. Im Außenverhältnis begrenzt der Assekuradeur-Vertrag die regelmäßig unbegrenzten Vollmachten und limitiert diese in der Höhe.

Assekuradeure handeln somit in eigener Verantwortung, jedoch auf fremde Rechnung.<sup>9</sup>

Das bedeutet, dass das versicherte Risiko auf den Versicherer übertragen wird, die Produkte jedoch im Namen des Assekuradeurs herausgegeben und verkauft werden. Der Versicherungsschein, welcher mit Namensnennung des Assekuradeurs von selbigem ausgestellt wird, beinhaltet neben dem Produktnamen, auch den Hinweis auf den Erstversicherer, der den Versicherungsschutz übernimmt.

### Ähnlichkeit und Unterschied zum Verhältnis Erst- und Rückversicherer

Die Beziehung zwischen Assekuradeur und Erstversicherer ähnelt der Beziehung zwischen Erst- und Rückversicherer. Auch in diesem Verhältnis ist der Erstver-

sicherer für Produktentwicklung, Kalkulation, Underwriting, Verwaltung, Prämieninkasso und Schadenbearbeitung zuständig. Der Rückversicherer übernimmt im Gegenzug, je nach zu Grunde liegendem Vertrag, einen Teil der versicherten Risiken. Man spricht von einer Zession, bei der der Erstversicherer als Zedent und der Rückversicherer als Zessionär bezeichnet wird.

Die Tätigkeitsfelder der Assekuradeure in der Zusammenarbeit mit einem Risikoträger decken sich mit denen der Erstversicherer in einer Zession.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsnehmer, Assekuradeur (in der Rolle als Versicherungsvertreter) und Erstversicherer:



Abbildung 2 – Vertragsbeziehungen zwischen Versicherungsnehmer, Versicherungsvertreter und Erstversicherer

Aus den unterschiedlichen Vertragskonstellationen von Assekuradeuren und Rückversicherern zu Erstversicherern ergibt sich ein elementarer Unterschied: In der Zession teilen sich über den Rückversicherungsvertrag Erst- und Rückversicherer das versicherungstechnische Risiko untereinander auf. Im Gegensatz dazu werden im Assekuradeur-Vertrag Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse vereinbart.<sup>10</sup> Es erfolgt keine anteilige Übernahme des versicherungstechnischen Risikos durch die Assekuradeure.

### Abgrenzung zum Versicherungsvertreter

Gemäß § 69 VVG ist der Versicherungsvertreter vom Versicherer bevollmächtigt Anträge, Widerrufe, Kündigungen, Rücktritte und Erklärungen vom Versicherungsnehmer anzunehmen. Dies spricht für eine Einstufung der Assekuradeure als Versicherungsvertreter, da diese die im Gesetz genannten Tätigkeiten ebenfalls im Rahmen der vom Versicherer erteilten Vollmachten ausführen. In § 69 Abs. 1 Nr. 3 VVG wird der Versicherungsvertreter weiter bevollmächtigt, „die vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine“ an den Versicherungsnehmer zu übermitteln. Hier unterscheidet sich der Assekuradeur, da dieser zumeist nicht die vom Versicherer erstellten Policen aushändigt, sondern selbstständig Policen ausfertigt und diese in der Folge direkt

<sup>7</sup> Vgl. Meixner, O., Online verfügbar unter <http://hamburgerinstitut.de/wp-content/uploads/2015/06/Assekuradeur.pdf>, 2015.

<sup>8</sup> Vgl. Gercke/Gerhard, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, C.H. Beck 2017, Rn. 35.

<sup>9</sup> Vgl. Meyer, A., *Zur Zusammenarbeit von Maklern und Assekuradeuren*, online verfügbar unter <https://www.asscompact.de/nachrichten/zur-zusammenarbeit-von-maklern-und-assekuradeuren>, 2018.

<sup>10</sup> Vgl. Gercke/Gerhard, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, C.H. Beck 2017, Rn. 35.

an den Versicherungsnehmer weitergibt, ohne Beteiligung des Versicherers.

Hinsichtlich der in § 69 Abs. 2 VVG geregelten Inkassovollmacht des Versicherungsvertreters bestehen wieder weitgehend Parallelen zum Assekurateur und dessen vertraglichen Inkassovollmachten.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die gesetzlichen Vollmachten der Versicherungsvertreter weitgehend den vertraglichen Vollmachten der Assekuradeure entsprechen.

Die Versicherungsvertreter sind rechtlich selbstständige Unternehmer und Handelsvertreter gemäß §§ 92, 84 HGB. Auch dies ist dem Assekurateur-Vertrag vergleichbar.

Eine weitere rechtliche Besonderheit des Versicherungsvertreters ist das Recht auf Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB. Beim Renteneintritt oder einem anderen Grund für eine Vertragsaufhebung, hat der Versicherer dem Versicherungsvertreter eine angemessene Zahlung für das ihm im Laufe der Tätigkeit des Vertreters angetragene Geschäft zu entrichten. Dies ist damit begründet, dass der Versicherer weiterhin Prämieinnahmen des durch den Versicherungsvertreter vermittelten Kundenstamms erhält. Ausgeschlossen ist dieser Anspruch bei Eigenkündigung des Handelsvertreters, Kündigung des Unternehmens aus einem wichtigen Grund oder, wenn nach Vereinbarung beider Parteien ein Dritter in den Vertrag eintritt.

Dem Assekurateur steht in aller Regel statt einem Ausgleichsanspruch das Eigentum an dem, dem Risikoträger angetragenen Geschäft beziehungsweise dem Bestand zu. Er kann also diesen Bestand zu einem anderen Versicherer übertragen. Nachdem Assekuradeure auf Grund ihrer langen Historie immer wieder an neue Geschäftsführer übergeben werden, spielt der Eintritt in den Ruhestand als Grundlage für den Ausgleichsanspruch keine relevante Rolle.

Bei Falschberatung und den daraus entstehenden Folgen, haftet der Versicherer für die Fehler des Versicherungsvertreters. Der Versicherungsvertreter ist der Erfüllungsgehilfe des Versicherers und damit dessen verlängerter Arm beim Kunden. Der Versicherer haftet folglich in uneingeschränkter Höhe.

Für die Vermittlung der Versicherungsprodukte erhält der Versicherungsvertreter Provisionen vom Versicherer gem. § 87 HGB iVm den Provisionsregelungen im Handelsvertretervertrag.

Auch Assekuradeure erhalten Provision für das vermittelte Geschäft. Da aber über die Tätigkeit des Vermittlers hinaus weitere Tätigkeiten des Versicherers übernommen werden, erhalten Assekuradeure in der Regel eine höhere Provision wie Versicherungsvertreter.

Aufgrund der aufgezeigten Parallelen wird in vielen Assekurateur-Verträgen die Rechtsstellung der Assekuradeure als Versicherungsvertreter definiert. Dabei ist der Assekurateur nicht auf eine Gesellschaft begrenzt, sondern berechtigt Assekurateur-Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften zu schließen. Deshalb treten Assekuradeure zumeist als Mehrfirmenvertreter auf. Hintergrund dieser rechtlichen Einschätzung ist, dass die vom Assekurateur übernommenen Tätigkeiten, wie beispielsweise das Policieren, die Vertragsverwaltung, sowie die Regulierung von Schäden, in das Tätigkeitsfeld eines Versicherers fallen.<sup>11</sup>

### Abgrenzung zum Versicherungsmakler

Gem. § 59 Abs. 3 VVG ist ein Versicherungsmakler gewerbsmäßig für einen Auftraggeber tätig und übernimmt für diesen den Abschluss eines Versicherungsvertrages ohne, dass dieser von einem Versicherer dazu angehalten wurde. Während der Versicherungsvertreter als Einfirmenvertreter nur Produkte von einem Versicherer oder als Mehrfirmenvertreter nur Produkte von angeschlossenen Versicherern verkaufen darf, kann der Versicherungsmakler aus allen am Markt vorhandenen Produkten wählen. Er ist gesetzlich dazu verpflichtet, je nach Kundenwunsch, das am besten für die Situation des Kunden passende Produkt herauszusuchen und diesem anzubieten. Sofern er nur eine geringere Auswahl an Versicherern und Produkten vorstellt, muss er den Kunden gem. § 60 Abs. 2 VVG darüber informieren. Der Versicherungsmakler schließt vor dem Abschluss eines Vertrages einen Maklervertrag mit dem Kunden ab und lässt sich eine Maklervollmacht zur Legitimierung gegenüber dem Versicherer erteilen. Durch die Unterzeichnung vertritt der Versicherungsmakler den Kunden in Versicherungen betreffenden Rechtsgeschäften. Neben dem Abschluss von Verträgen beinhaltet der Maklervertrag somit auch Kündigungen und Vertragsanpassungen.

Versicherungsmakler sind rechtlich selbstständige Unternehmen, ohne Vertragsbeziehung zu den einzelnen Versicherungsunternehmen. Eine Ausnahme hiervon sind Courtage-Vereinbarungen, die zwischen dem Versicherungsmakler und der Versicherungsgesellschaft geschlossen werden können. Im Gegensatz zum Versicherungsvertreter erhält der Makler keine Provision, sondern eine jährliche Courtage für das angetragene Geschäft. Damit soll vermieden werden, dass der Versicherungsmakler nicht auf Grund erhöhter Abschlussprovisionen den Vertrag des Kunden regelmäßig umdeckt und jedes Mal eine Abschlussprovision erhält.

Auch ein Ausgleichsanspruch, der einem Versicherungsvertreter nach Beendigung des Vertrages mit dem Versicherer zusteht, besteht nicht.

<sup>11</sup> Vgl. BGH Urteil vom 14. Januar 2016, Az: I ZR 107/14.

Versicherungsmakler sind Interessenwahrer des Versicherungsnehmers und stehen ausschließlich in dessen Lager (sog. Lagetheorie).<sup>12</sup> Auf Grund dessen und wegen der möglichen Interessenkollisionen ist es Versicherungsmaklern auch nicht gestattet, die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers zu übernehmen.<sup>13</sup>

Auf Grund dieser Rechtsprechung wechselten zahlreiche Versicherungsmakler ihre Rechtsstellung zu Versicherungsvertretern, um einen Assekurateur zu gründen oder gründeten neben dem bestehenden Maklerunternehmen ein Assekurateur-Unternehmen.<sup>14</sup>

Der Assekurateur-Vertrag erlaubt es dem Assekurateur wesentlich mehr Tätigkeiten durchzuführen, als es dem Versicherungsmakler gestattet ist. So trägt ein Versicherungsmakler beispielsweise seine Risiken dem Versicherer vor und die vollständige Risikoprüfung übernimmt der Versicherer. Als Assekurateur ist diese Tätigkeit vom Unternehmen selbst zu übernehmen.

Bezüglich der Haftung wurde bereits ausgeführt, dass bei einem Versicherungsvertreter bzw. einem Assekurateur das dahinterstehende Versicherungsunternehmen in unbegrenzter Höhe haftet, der Versicherungsmakler haftet bei Fehlern selbst (vgl. § 6 Abs. 6 VVG sowie die „Sachwalter-Entscheidung“ des BGH<sup>15</sup>).

Insgesamt lassen die rechtlichen Rahmenbedingungen, spätestens seit dem Verbot der Schadenregulierung durch Versicherungsmakler, keinen Rechtsstatus der Assekuratore als Versicherungsmakler zu. Zuvor gab es auch Versicherungsmakler, die Tätigkeiten als Assekurateur ausgeübt und seitdem zu einem Assekurateur umfirmiert oder einen separaten Assekurateur gegründet haben.<sup>16</sup> Dennoch wird in Teilen der wissenschaftlichen Literatur im Zusammenhang mit Assekuratoren die eindeutige Zurechnung zu den Versicherungsvertretern vermieden und eine Möglichkeit der Firmierung als Versicherungsmakler genannt.<sup>17</sup>

### Rechtliche Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen Versicherer und Assekurateur

Durch den Assekurateur-Vertrag wird der Umfang der Vollmachten des Assekurateurs für den Versicherer geregelt. Es wird zwischen verschiedenen Vollmachten unterschieden:

Die Zeichnungsvollmacht definiert den Rahmen der Risiken, die der Assekurateur ohne eine Anhörung des Versicherers zeichnen darf.

Die Policierungsvollmacht erlaubt es dem Assekurateur, die Risiken selbstständig zu policieren und einen Versicherungsschein zu erstellen.

Die Schadenregulierungsvollmacht berechtigt den Assekurateur, Schäden für den Versicherer zu regulieren.

Die Regressvollmacht erweitert die Schadenregulierungsvollmacht und berechtigt dazu, im Schadenfall Ansprüche auf Regress im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Inkassovollmacht berechtigt zur Verwaltung der Prämienzahlungen.

Mit diesen Vollmachten gehen viele wesentliche Tätigkeiten, die normalerweise vom Versicherer durchgeführt werden, auf den Assekurateur über.

Rechtlich handelt es sich dabei um Ausgliederungen von Tätigkeiten aus dem Betrieb des Versicherers. Grundlage hierfür sind neben den gesetzlichen Vorgaben des VAG auch die Vorgaben der BaFin.<sup>18</sup>

Sobald ein Versicherer beabsichtigt „wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern“<sup>19</sup> muss gem. § 47 Nr. 8 VAG eine unverzügliche Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Wichtige Funktionen sind dabei die Schlüsselfunktionen gem. §§ 26–31 VAG (Risikomanagement, Compliance, interne Revision und Versicherungsmathematik). Je nach Vollmacht des Assekurateurs können bereits zwei dieser Schlüsselfunktionen an ihn ausgegliedert sein. Zum einen ist das die Risikomanagement-Funktion, denn hierzu zählt gem. § 26 Abs. 5 VAG „die Zeichnung von Versicherungsrisiken“ im Rahmen der Zeichnungsvollmacht.

Je nach Größe und Erfahrung des Assekurateurs, entwickelt dieser neben den eigenen Bedingungswerken auch eigene Prämiengrundsätze und kalkuliert diese. Die Ergebnisse müssen zwar in der Regel mit dem entsprechenden Risikoträger abgestimmt werden. Dennoch gibt es hier zumindest Berührungspunkte mit der Schlüsselfunktion der Versicherungsmathematik.

Neben diesen Schlüsselfunktionen, „sieht die BaFin in der Regel folgende Bereiche zusätzlich als wichtig an:

<sup>12</sup> Vgl. Simon/Nistertal, online verfügbar unter <https://igvm.de/downloads/courtageanspruchderversmagg.versicherer.pdf> zuletzt geprüft am 06.04.2021.

<sup>13</sup> Vgl. BGH Urteil vom 14. Januar 2016, Az.: I ZR 107/14.

<sup>14</sup> Vgl. Meyer, A. 2018.

<sup>15</sup> Vgl. BGH Urteil vom 22.05.1985, Az.: IVa ZR 190/83.

<sup>16</sup> Vgl. Meyer, A. 2018.

<sup>17</sup> Vgl. Schimikowski, P. 2013, Rn. 115.

<sup>18</sup> Vgl. BaFin - Governance-Ausgliederung 2020.

<sup>19</sup> VAG §47 (8).

- Vertrieb,
- Bestandsverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung<sup>20</sup>.

Durch diese Einteilung sind alle vom Assekurateur über Vollmachten erfüllbaren Tätigkeiten wichtige Funktionen. Neben den oben genannten Schlüsselfunktionen können, bis auf die Funktion „Vermögensanlage und -verwaltung“<sup>21</sup>, alle Tätigkeiten von einem Assekurateur übernommen werden, womit eine Anzeige gegenüber der BaFin in Bezug auf die Zusammenarbeit zu erfolgen hat.

Wesentlich für den Versicherer ist zudem, dass mit der Ausgliederung von wichtigen Funktionen die Verantwortung hierfür gem. § 32 Abs. 1 VAG weiterhin bei ihm verbleibt, was auch gem. § 32 Abs. 2 VAG für die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten gilt. Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde dürfen ebenfalls durch die Ausgliederung nicht beeinträchtigt werden. Um dies gewährleisten zu können, muss der Assekurateur eng mit dem Versicherer, der Aufsichtsbehörde und den Abschlussprüfern zusammenarbeiten, ihnen Einsicht in alle Daten geben und Zugang zu den Geschäftsräumen gewähren. Darüber hinaus muss der Versicherer sicherstellen, dass die Qualität der Arbeit des Assekurateurs auf dem Niveau der Tätigkeit des Versicherers selbst ist und das operationelle Risiko hierdurch nicht gesteigert wird. Auch die Kundenzufriedenheit darf gem. § 32 Abs. 3 VAG durch eine Kooperation nicht negativ beeinflusst werden.

Diese Auflagen muss der Versicherer in den Assekurateur-Vertrag gem. § 32 Abs. 4 VAG mit aufnehmen. Um die umfangreichen rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit einheitlich zu lösen, hat ein Arbeitskreis bestehend aus Mitgliedern des GDV, Asskura-

deuren, Versicherern und Mitgliedern des Vereins hanseatischer Transportversicherer, kurz VHT, in einem dreijährigen Prozess mit juristischer Unterstützung einen Mustervertrag erarbeitet. Darin sind umfangreiche Einichts-, Prüfungs- und Weisungsrechte, sowie Datenschutz- und Informationspflichten enthalten.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Assekuradeure in Deutschland eine seltene Vertriebsform sind. Ursprünglich aus der Transportversicherung stammend, sind sie mittlerweile in allen Sparten in geringer Anzahl zu finden.

Der rechtliche Status der Assekuradeure ist nicht im Gesetz definiert. Durch die umfassenden Vollmachten, die der Versicherer dem Assekurateur in einer Kooperation einräumt, muss dieser auf der Seite des Versicherers agieren. Aus diesem Grund ist der Assekurateur rechtlich einem Versicherungsvertreter gleichzustellen.

Das Verhältnis zwischen Erst- und Rückversicherer ist nur bedingt mit dem Verhältnis zwischen Assekurateur und Risikoträger vergleichbar. Während der Erstversicherer in der Zusammenarbeit mit seinem Rückversicherer immer einen gewissen Anteil des Risikos mit trägt, ist der Assekurateur komplett vom versicherungstechnischen Risiko gelöst. Zudem ist der Risikoträger in der Police des Assekurateurs ausgewiesen, während der Rückversicherer in einer Standardpolice des Erstversicherers nicht angegeben ist.

Bevor eine Kooperation zwischen Assekurateur und Versicherer begonnen werden kann, müssen zunächst die aufsichtsrechtlichen Fragestellungen zu einer Ausgliederung beantwortet werden. Je nach Ausgestaltung des Vertrages kann die Kooperation als Ausgliederung eingestuft werden, womit umfassende Prüfungen durch den Risikoträger veranlasst werden müssen.

<sup>20</sup> BaFin – Governance-Ausgliederung 2020.

<sup>21</sup> Vgl. BaFin - Governance-Ausgliederung 2020.

*Alexander Haß, Bachelor of Arts (B.A.) und  
RA Prof. Dr. Uwe Gail LL.M., beide Hochschule Coburg*

**Impressum:** „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4, 10407 Berlin, Tel: 030/13895641, Fax: 030/13895642, Mail: ra@cornelius-winkler.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)